

Noch einmal aus rechtlicher Sicht...

Wiederverwendung von Einwegartikeln

von Thomas M. Kull, Rechtsanwalt, Zollikon

Als die Redaktion mich bat, auf dieses Thema zurückzukommen, war ich doch einigermassen erstaunt. Für mich ist diese Frage abgehakt, vom Gesetzgeber klar geregelt und, wer gegen die gesetzlichen Vorgaben verstösst, der riskiert nicht nur persönliche Haftung, sondern möglicherweise auch eine saftige Strafe. Dass der Wunsch gerade aus der Ecke der «Weisskittel» kommt, erstaunt umso mehr, als man angesichts der Ausbildung von Ärzten und Medizinpersonal die Fähigkeit, die einfachen Zusammenhänge zu verstehen und die sich daraus ergebende Verantwortung zu leben, sehr wohl erwarten darf. Nun lassen Sie es mich doch mit möglichst einfachen Worten versuchen.

Jedes Produkt hat seinen Zweck

Ausgangspunkt unserer Betrachtung muss die Tatsache sein, dass der Gesetzgeber das Recht des Herstellers anerkennt, seinem Produkt einen Zweck zu bestimmen und vom Verbraucher erwartet, dass er diesen Zweck respektiert. Deshalb misst das Gesetz die Verantwortung des Herstellers an diesem dem Produkt mitgegebenen Zweck. Der Hersteller muss sich beim Versagen des Produkts an seinen eigenen Vorgaben messen lassen.

Macht er keine Vorgaben, so füllt das Produkthaftpflichtgesetz die Lücke indem es festlegt, dass der Zweck und damit die Zwecktauglichkeit eines Produkts unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen sei, insbesondere aber:

- a. der Art und Weise, in der es dem Publikum präsentiert wird;
- b. dem Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann;
- c. dem Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht wurde.

Der Hersteller eines Einwegprodukts präsentiert dieses offensichtlich so, dass er dem Produkt den (Bei-)Zweck des einmaligen Gebrauchs mit auf den Weg gegeben hat. Er beschriftet es und die Preisgestaltung ist entsprechend. Das Material wird in den meisten Fällen offensichtlich einem mehrmaligen Gebrauch nicht widerstehen, und meist ist auch die Konstruktion oder die Materialwahl so, dass z.B. eine hinreichende Reinigung gar nicht möglich ist.

Das Gesetz schützt den Missbrauch nicht

Der Hersteller eines «Einweg»-Katheters bringt diesen «unter die Leute» mit der offensichtlichen Zweckbestimmung, dass dieser Katheter nur ein einziges Mal gesetzt werde. Das bringt es mit sich, dass der Katheter auch nur an einer Person verwendet werden kann. Der Hersteller richtet das gesamte Produkt, seine gesamte Produktion auf diese einmalige Verwendung aus. Die einmalige Verwendung als Katheter an einer Person ist der ordentliche Gebrauchsumfang und entspricht der Zweckbestimmung. Jede Verwendung, die nicht dieser Zweckbestimmung entspricht, ist ein Missbrauch des Produkts. Die an sich harmlose Verwendung des Katheters als Trinkhalm ist genau-

so ein Missbrauch wie die zweimalige Verwendung des Katheters oder dessen Reinigung auf irgendeine Weise.

Das Gesetz schützt den Missbrauch des Produkts nicht. Natürlich kann man den Hersteller verklagen, weil das Produkt versagt hat – nur, der Hersteller wird sich von der Haftung freistellen können, indem er geltend macht, dass die Verwendung, die zum Schaden führte, Folge eines Missbrauchs ist.

Andere haften statt des Herstellers

Ergibt sich, dass der Hersteller nicht für das Produkt haftet, so fällt damit der Geschädigte nicht ins Leere. Seine Ansprüche werden nach dem gewöhnlichen Schadenersatzrecht beurteilt. Versagt ein resterilisiertes Einwegprodukt, so gibt es eine aus Sicht des Anwalts angenehm grosse Zahl von potentiellen Haftungsträgern.

Zuvorderst steht die Institution, in welcher die Resterilisierung des Einwegprodukts stattgefunden hat, das Spital. Es gilt vorab als Herstellerin des resterilisierten Produkts. Dabei handelt es sich nicht mehr um das selbe Produkt, welches der ursprüngliche Hersteller in Verkehr gebracht hat. Dieses ursprüngliche Produkt ist durch die zweckgemässe Erstverwendung zu Abfall geworden und ist nur als Rohmaterial für die Tätigkeit des Spitals – die erneute Sterilisierung – zu betrachten. Durch die Verwendung dieses Rohmaterials und dessen Resterilisierung setzt das Spital ein neues Produkt in den Verkehr.



Abb. 1: Wer Einwegartikel resterilisiert, ist für allfällige Folgen haftbar

Sie können nun wieder oben zu lesen beginnen um zu erfahren, was dies bedeutet: Versagt der resterilisierte Katheter, sei es, dass er seinen Zweck nicht erfüllt, sei es auch «nur», dass der Patient sich am ungenügend sauberen Katheter eine Entzündung holt, das Spital haftet für solche Schäden als Herstellerin und muss den Schaden bezahlen.

Auch die Mitarbeiter haften für Missbrauch

Es kann sehr wohl sein, dass das Spital, besser die Spitalleitung, trotz aller Kontrollen nicht entdeckt, dass seine Mitarbeiter Einwegartikel resterilisieren. Diese «Ausrede» wird das Spital kaum aus seiner Haftung gegenüber dem geschädigten Patienten bringen.

Aber es eröffnet sich ein anderer Weg: der Rückgriff auf die Mitarbeiter. Sicher haftet der Mitarbeiter nicht unbedingt ganz für den Schaden des Patienten, er haftet nur soweit die Umstände einen Rückgriff zulassen. Doch was hilft Ihnen dies, wenn der Richter findet, Sie hätten genau gewusst oder wissen müssen, dass die Resterilisierung Schäden verursachen kann.

Was, wenn der Richter weiter findet, von den Fr. 4'000 Monatslohn genügen Fr. 2'500 zum Leben und Sie dazu verdonnert, jeden Monat, vielleicht während Ihres ganzen Berufslebens, die «überflüssigen» Fr. 1'500 an den Schaden zu bezahlen. Ganz abgesehen von der Frage, ob es angenehm sei, während des ganzen Lebens an diesen Vorfall erinnert zu werden?

Haftung kann man nicht wegsterilisieren

Ich kann nicht beurteilen, ob es erfolgreich gelingen kann, an einem Einwegprodukt alle Verunreinigungen wegzusterilisieren und so ein neuwertiges Produkt mit den genau gleichen Eigenschaften, die ein neues Produkt vor dem ersten Gebrauch hat, herzustellen. Als Jurist weiss ich aber ganz genau, dass es keine Möglichkeit gibt, die in diesem Fall gegebenen Schadenersatzpflichten aufzulösen. «Vereinbarungen, welche die Haftpflicht nach diesem Gesetz gegenüber dem Geschädigten beschränken oder wegbedingen, sind nichtig», sagt das in diesen Fällen anwendbare Produkthaftungsgesetz in aller Klarheit.

Da nützt es gar nichts, wenn irgend jemand für die Resterilisierung unterschreibt. Im Gegenteil, es hilft mir als Anwalt sehr: unterschreibt der Arzt, er übernehme die Verantwortung für die Resterilisierung, so zieht er die Haftung auf sich. Weil ein Arzt wohl wesentlich mehr als Fr. 4'000 verdient, der Richter aber auch in seinem Fall finden wird, Fr. 2'500 sei genug zum Leben, wird der Arzt meinem Klienten einfach mehr bezahlen als ein «gewöhnlicher» Spitalmitarbeiter. Aber Sie sind doch versichert, da kann Ihnen nichts passieren?! Auch hier muss ich Sie enttäuschen, weil sich die Versicherung vorbehält, nicht zu bezahlen, wenn Sie gegen die Versicherungsbestimmungen verstossen. Ein solcher Verstoss liegt sicher dann vor, wenn Sie etwas Unerlaubtes tun. Wer erlaubt die Resterilisierung von Einwegprodukten?

Nach dem Gesagten ist es wohl sehr klar, dass Sie Ihre Versicherung im Stich lassen wird. Vielleicht bezahlt sie vorerst den Schaden, aber sicher wird sie in diesem Fall auf Sie zurück greifen.

Sie vermissen die MepV?

Unser Problem der Resterilisierung ist kein Problem der Medizinprodukteverordnung, sondern eine reine Haftungsfrage. Die MepV regelt nur, wann ich ein Produkt in Verkehr setzen darf und hilft dem Hersteller möglicherweise den Beweis zu bringen, dass sein Produkt den Anforderungen auch des Produkthaftungsgesetzes entspricht. Ich schreibe bewusst «möglicherweise», weil noch immer der Beweis des Gegenteils auch bei MepV-konformen Produkten offen steht. Man kann auch für ein MepV-konformes Produkt haften müssen.

Teure Medizin ärgert auch mich!

«Der kann gut rufen, er sitzt nicht im Glashaus und muss sparen», werden Sie sich nun denken. Sie haben Recht, ich sitze nicht im Glashaus, und ich ärgere mich auch über die Kostenexplosion im Gesundheitswesen. Aber rechnen Sie nach: Wie viele neue Einweg-Herzkatheter können Sie kaufen, bis Sie die selben Kosten verursacht haben, die ein Unfall mit einem einzigen Herzkatheter auslösen kann.

Nehmen Sie an, es erwischt einen Familienvater, der Fr. 50'000 im Jahr verdient. Heute verzinst man Kapitalien zu 5%, wenn man den Hinterbliebenen nur das durch den Wegfall des Verdieners nicht verzinste Kapital ersetzen muss, kommt man schon auf eine Schadenersatzforderung in der Höhe von rund Fr. 1'250'000. Und wer bezahlt diese Summe am Schluss? Nicht die Versicherung oder der Staat, nein, Sie mit Ihren Versicherungsprämien oder den Steuergeldern. Resterilisierung von Einwegartikeln ist sicherlich ein gut gemeinter Ansatz zum Kosten sparen im Gesundheitswesen. Nur: «Das Gegenteil von gut ist – gut gemeint». **f**

Anschrift des Verfassers:
Postfach 18, 8702 Zollikon-Station